I. Satzung

Kleingärtnerverein
„Alter Striesener Weg“ e.V.

Enderstraße 25
01277 Dresden

www.kgv-asw.de
vorstand@kgv-asw.de

I. Satzung des Kleingärtnervereins „Alter Striesener Weg“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingärtnerverein „Alter Striesener Weg" e.V. und hat seinen Sitz in Dresden. Er ist Mitglied im Stadtverband „Dresdner Gartenfreunde“ e.V. und im Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 815 eingetragen.
Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Der Verein ist eine Kleingärtnerorganisation zur ausschließlichen Förderung der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das Bundeskleingartengesetz.
(2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
- die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen kleingärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf. Dabei ist der Verein im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht eines Zwischenpächters gemäß §4 Bundeskleingartengesetz tätig,
- die Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen,
- die Bewirtschaftung der Kleingartenflächen unter Berücksichtigung des Bundeskleingartengesetzes,
- die Gestaltung und Pflege der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes,
- die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten,
- die Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenbauprodukten durch die Mitglieder,
- die Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung in den Gärten,
- die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit,
- den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeittätigkeit der Bevölkerung.

(3) Der Verein steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexualer Identität eine Heimat. Mitglieder, die damit unvereinbar handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung „steuerbegünstigter Zwecke“.
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder oder andere für den Verein Tätige, kann der Vorstand beschließen. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesener Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
(2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages für einen Kleingarten.
(3) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Finanzordnung, der Kleingartenordnung, der Bauordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK und der Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden in den jeweiligen gültigen Fassungen an.
(4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung des Vereins oder die Förderung der Gemeinschaft erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar. Neben Kleingartennutzern, mit denen ein Pachtvertrag abgeschlossen wurde, können Bürger, die sich um den Verein oder das Kleingartenwesen verdient gemacht haben bzw. dessen Förderung anstreben, Mitglied sein.
(2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
c) einen Antrag als Pächter eines Kleingartens zu stellen,
d) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
(3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen, sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:
a) diese Satzung, die Kleingartenordnung, die Bauordnung, die Finanzordnung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag, die Rahmenkleingartenordnung des LSK sowie die Kleingarten-Rahmenordnung der Landeshauptstadt Dresden in den jeweiligen gültigen Verfassungen einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,
b) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Festlegungen des Vorstandes anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanziellen Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Abschlagszahlung für das jeweilige Jahr. Für nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Mahngebühren beschlossen werden.
d) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
e) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, die die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
f) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Veränderungen erst dann zu beginnen, wenn dazu die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
g) die Nutzung der Laube als Dauerwohnung sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
h) Bei Wohnungswechsel innerhalb eines Monats die Änderung seiner Anschrift dem Vorstand mitzuteilen. Das gleiche gilt für sonstige Kontaktdaten wie Telefon, Fax oder E-Mail. Sämtliche Schriftstücke des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gerichtet sind.
i) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- -schriftliche Austrittserklärung bis zum 3. Juli zum 31.12. eines Jahres
- -Tod
- -Ausschluss
- -Streichung von der Mitgliederliste
- -mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation)

(2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- mehr als drei Monate mit der Zahlung der Pacht und/oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens an Dritte überträgt,

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher unter Angabe der Ausschlussgründe einzuladen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sachleistungen, Umlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(6) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
- das Mitglied seinen Wohnsitz um mehr als 100 km vom Sitz des Vereins entfernt verlegt,
- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
- das Mitglied mit der Jahresrechnung im Rückstand ist und die Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet. Die Streichung wird mit Beschlussfassung durch den Vorstand wirksam. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

(7) Private Versicherungen beim LSK muss der abgebende Pächter rechtzeitig, spätestens jedoch zum Ende des Unterpachtverhältnis, kündigen. Andernfalls werden ihm anfallende Kosten in Rechnung gestellt.

§ 8 Ehrungen

(1) Mitglieder können in Anerkennung ihres langjährigen Engagements für den Verein sowie für besondere Leistungen bei der Gestaltung der Vereinsarbeit sowie der Kleingartenanlage geehrt werden. Diese Ehrung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie ist in würdiger Form im Rahmen von Vereinshöhepunkten oder persönlichen Jubiläen vorzunehmen.

(2) Folgende Ehrungen können erfolgen:
- öffentliche Anerkennung zur Mitgliederversammlung
- Verleihung einer Ehrenurkunde
- mit einer Sachprämie
- Verleihung einer Ehrennadel des Verbandes
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Verein und Befreiung von Gemeinschaftsleistungen

§ 9 Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied ~~grob~~ erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus ~~§ 5~~ dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
(2) Strafen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
- wiederholten Verstößen gegen Festlegungen oder Weisungen des Vorstandes,
- Missachtung / Nichteinhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- vereinsschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag sowie der Kleingarten-, Finanz- und Bauordnung,
- Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:
- öffentliche Verwarnung
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen des Mitgliedsbeitrags,
- Verlust eines Vereinsamts oder zeitlich befristeter Verlust der Wahlbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss aus dem Verein

(4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
-die Mitgliederversammlung
-der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
(2) Der Vorstand kann beschließen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren stattfindet. In diesem Verfahren sind alle Mitglieder einzubeziehen. Zur Abstimmung ist eine Frist von drei Wochen zu wahren. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder an der Abstimmung beteiligt.
(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter einberufen. Die Einladung ist durch Aushang mit einer Frist von drei Wochen in den Schaukästen zu veröffentlichen. Die Tagesordnung und die Beschlussentwürfe sind beizufügen. Teilnahmeberechtigt sind nur Mitglieder, über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.
(4) Anträge zur Tagesordnung müssen sieben Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 7-Tage-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen dem zustimmen.
(5) Die Leitung der Versammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder

diese Satzung etwas anderes vorschreiben.
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Über Beschlüsse, die das Nutzungsrecht der Kleingärten betreffen, stimmen nur Mitglieder mit einem Unterpachtvertrag ab. Die Abstimmung über Beschlüsse kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen ist derjenige Bewerber gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im ersten Wahlgang kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Die gefassten Beschlüsse sind den Mitgliedern durch Aushang in den Vereinsschaukästen zur Kenntnis zu geben.

(8) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen, Sponsoren und Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.

(9) Vertreter des Stadt- und Landesverbandes sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(10) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung, Finanzordnung und Bauordnung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes regelt
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Wahl des Schlichtungsausschusses
- e) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u. a.
- f) Beschlussfassung über Veränderungen des Vereins, aller Grundsatzfragen und Anträge
- g) Beschlussfassung über den Wiederspruch gegen Ausschluss von Mitgliedern
- h) Information über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Bericht des Schatzmeistes, sowie der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Vorstand des Vereins

(1) In den Vorstand des Vereins kann jedes Vereinsmitglied gewählt werden.
Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Das sind:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schatzmeister,
- der Fachberater,
- der Schriftführer.

Weitere Mitglieder können vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden.

(2) Die Vorstandmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, die Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann Dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gem. § 30 BGB beauftragen.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

(5) Vorstandsmitglieder können während der Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung nicht ausüben können oder die Interessen des Vereines schwerwiegend geschädigt haben.

(6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind.

(7) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(8) Aufgaben des Vorstandes:
- Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr,
- laufende Geschäftsführung des Vereins,
- Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse,
- Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Arbeitsgruppen berufen werden. Die Leiter der Arbeitsgruppen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Finanzen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten der Vereinsarbeit aus Beiträgen und Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der Individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in der Finanzordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.

(2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Beitrag bis zu einer Höhe von 80 € pro Parzelle beschlossen werden.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt einen Nachweis des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen. Die Buchführung und der Jahresabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen.

(4) Die Verwendung finanzieller Mittel erfolgt auf der Grundlage eines Finanzplanes, der durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 14 Die Finanzprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für je vier Jahre mindestens zwei Finanzprüfer. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Mitglieder der Finanzprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Finanzprüfer unterliegen in ihrer Tätigkeit keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

(3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Finanzen des Vereins durch die Finanzprüfer vorzunehmen (Konten, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Finanzplanes). Der Prüfbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Finanzprüfer sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.

(4) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Finanzprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen, Kontrollen der Kasse, der Konten und des Belegwesens vorzunehmen.

§ 15 Schlichtungsausschuss

(1) Zur Lösung von Streitfällen im Verein wird durch die Mitgliederversammlung ein Schlichtungsausschuss mit mindestens 2 Mitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Kommission sollen erfahrene und befähigte Mitglieder angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Treten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand Streitigkeiten auf, die sich aus der Satzung oder der Kleingarten-, Finanz- und Bauordnung ergeben, kann durch die Betroffenen der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Er wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag tätig. Durch die Schlichter sind die Beteiligten zu hören und auf der Grundlage der Schlichtungsordnung des Verbandes ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.

(3) Die Schlichtungskommission unterbreitet Lösungsvorschläge, die bei Zustimmungen der Parteien verbindlich sind. Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betroffenen Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

(4) Die Mitglieder der Schlichtungskommission unterliegen in ihrer Tätigkeit keinen Weisungen oder Beaufsichtigungen des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalles der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen nach Abgeltung berechtigter Forderungen an den Stadtverband "Dresdner Gartenfreunde" e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens in der Stadt Dresden einzusetzen.
Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins
dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

§ 17 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich nur für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.
Jedem Mitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme und unerlaubten Nutzung durch Dritte geschützt. Sonstige Informationen zu dem jeweiligen Mitglied werden vom Verein grundsätzlich nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefonnummern bzw. E-Mail-Adressen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

**Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am
01.06.2024 beschlossen und tritt mit Eintragung im Vereinsregister am 16.08.2024 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorherige Satzungen gegenstandslos.**

§ 19 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderungen im Vereinsregister zu informieren.
Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch männlicher Form.